

# Richtlinie der Stadt Lohne zur Förderung des Wohnungsbaues für Familien

1. Die Stadt Lohne fördert den Bau von eigengenutzten Wohnhäusern für Familien mit Kindern durch die Vergabe städtischer Grundstücke im Wege von Erbbaurechten sowie durch Zuschüsse zum Kaufpreis für solche Grundstücke. Die Vergünstigungen gelten für Wohnbaugrundstücke im Eigentum der Stadt Lohne.
2. Der Kauf städtischer Grundstücke durch Familien wird durch Zuschüsse auf den zu zahlenden Kaufpreis gefördert. Die Zuschüsse betragen für jedes Kind von Familien bzw. Alleinerziehenden 6 % des Grundstückskaufpreises. Die Kaufpreisermäßigung kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages geltend gemacht werden.

Die Förderung beträgt maximal 7.000,00 €

3. Der Kauf städtischer Erbbaugrundstücke durch die Erbbauberechtigten wird ebenfalls durch Zuschüsse auf den zu zahlenden Kaufpreis gefördert. Die Zuschüsse betragen für jedes Kind von Familien bzw. Alleinerziehenden 3 % des Grundstückskaufpreises. Die Kaufpreisermäßigung kann innerhalb von einer Frist von 5 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages geltend gemacht werden. Die Förderung beträgt maximal 3.500,00 €
4. Die Vergabe von Grundstücken im Wege des Erbbaurechts ist insbesondere für solche kinderreichen Familien vorgesehen, die aufgrund ihrer Einkommenssituation beim Kauf eines Grundstücks nicht in der Lage wären, ein Eigenheim zu errichten. Voraussetzung ist weiterhin eine Bauweise, die im Regelfall 700 cbm umbauten Raum für Wohnhaus und Garagengebäude nicht übersteigt. Die für eine Vergabe von Erbbaurechten geeigneten Grundstücke werden pro Baugebiet festgelegt.
5. Die Förderungen werden auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Antragsberechtigt sind Familien bzw. Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, die die Einkommensgrenzen monatlich netto von 2.000,00 € für Familien mit einem Kind, 2.350,00 € für Familien mit zwei Kindern und 2.700,00 € für Familien mit drei Kindern und für jedes weitere Kind zuzüglich 350,00 € nicht überschreiten und kein Wohneigentum besitzen. Kinder werden berücksichtigt, soweit sie zum Haushalt der Antragsteller gehören und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das anrechenbare Einkommen wird nach Familienförderrichtlinien der Stadt Lohne ermittelt. Bis zum 31.12.2008 (Abschluss des Kaufvertrages) gelten die bisherigen Einkommensgrenzen und Förderbeträge.

6. Die am 01.05.1994 in Kraft getretene und zuletzt bis zum 31.12.2015 befristete Richtlinie wird bis zum 31.12.2018 verlängert.

Lohne, 14.12.2015

gez. Gerdesmeyer

(Siegel)

---

Gerdesmeyer  
Bürgermeister